



Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung über alkoholische Getränke (SR 817.022.110)

Allgemeine Erläuterungen

Seit dem 29. April 2008 besteht in der Europäischen Union (EU) eine neue Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹. Sie hebt die Verordnung (EG) 1493/1999 auf und führt in diesem Bereich neue Bestimmungen ein, insbesondere in Bezug auf die Kennzeichnung und die önologischen Verfahren. Im Rahmen der bilateralen Abkommen I hatten sich die schweizerischen und die europäischen Behörden für die Gleichwertigkeit ihrer Gesetzgebung im Sektor der Weinbauerzeugnisse ausgesprochen (Anhang 7 des Agrarabkommens). Diese anerkannte Gleichwertigkeit, die mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit verbunden ist, hat zu einer Vereinfachung des Handels zwischen den beiden Parteien geführt. Sie beruht jedoch auf den Rechtsvorschriften, die vor der Annahme der neuen europäischen Verordnung in Kraft waren. Um gleichwertige Vorschriften zwischen dem europäischen und dem schweizerischen Weinmarkt beizubehalten, wird daher vorgeschlagen, die Verordnung über alkoholische Getränke unter Berücksichtigung der neuen Verordnung (EG) Nr. 479/2008 zu revidieren. Allerdings wurden nicht alle Anforderungen übernommen, die in den oben genannten Verordnungen enthalten sind, sondern nur jene, die auf die Besonderheiten der schweizerischen Weinproduktion abgestimmt sind. Nicht übernommen wurden zum Beispiel die Regeln für den Verschnitt, die in der EU strenger sind, da diese angesichts des stark aufgesplitterten schweizerischen Produktionsgebiets nicht angemessen sind. Diese Revision ermöglicht es uns, unseren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und künftig über eine Gesetzgebung zu verfügen, die jener der EU gleichwertig ist und gleichzeitig bestimmte Besonderheiten bewahrt.

Bei dieser Gelegenheit soll zudem jener Teil der Verordnung, der sich auf Spirituosen bezieht, an die neuen Regeln im Zusammenhang mit der Definition, der Bezeichnung, der Aufmachung und dem Schutz der geografischen Angaben von Spirituosen angepasst werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 festgelegt sind.

¹ Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, die in der Folge in die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) einbezogen wird.

Schliesslich belegt das Inkrafttreten der Teilrevision des THG (einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips²), dass das Parlament gewillt ist, technische Handelshemmnisse abzubauen, indem die schweizerischen technischen Vorschriften an jene der EU angepasst werden, um den Wettbewerb im Landesinnern zu beleben und die Kosten für die Unternehmen und die Konsumentinnen und Konsumenten zu senken. Die vorliegende Totalrevision der Verordnung über alkoholische Getränke erfolgt somit auch unter diesem Gesichtspunkt.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln³

Art. 2 Abs. 2 Definitionen

Im Hinblick auf eine einheitliche Auffassung des Begriffs «Alkoholgehalt» werden alle Definitionen, die sich darauf beziehen, in Artikel 2 Absatz 2 beziehungsweise in Anhang 1 festgelegt.

Um diese Verordnung nicht mit Definitionen zu überladen, wird zudem vorgeschlagen, nicht alle Definitionen des europäischen Rechts wörtlich zu übernehmen, sondern für bestimmte Begriffe, die sich auf Weinbauerzeugnisse beziehen (Tresterwein, Cuvée usw.), auf die europäische Gesetzgebung zu verweisen.

Art. 3 Angabe des Alkoholgehalts

Die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für süsse alkoholische Getränke (Alcopops) werden aufgehoben. Sie stellten ein technisches Handelshemmnis dar, ohne dass sich wirklich belegen liess, dass sich Täuschungen damit wirksam verhindern lassen. Denn die Verpflichtung zum Anbringen der Hinweise «alkoholhaltiges Süssgetränk» und «enthält x % vol Alkohol» wurde zum Zweck eingeführt, eine Verwechslung dieser Getränke mit alkoholfreien Getränken wie Limonaden zu verhindern. Artikel 11 Absatz 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie die allgemeine Pflicht zur Angabe des Alkoholgehalts (Art. 3 Abs. 1 des Revisionsentwurfs) reichen jedoch aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Werbung (bisheriger Art. 4) für alkoholische Getränke werden aufgehoben, da sie bereits in der LGV (Art. 11 Abs. 3) enthalten sind.

Art. 4 Abs. 5, 6, 7 und 8

Weisser Dôle (Dôle blanche) ist nach dem Recht des Kantons Wallis als AOC-Wein des Wallis definiert, der aus reinem Pinot noir oder einer Mischung von Pinot noir und Gamay, mit Dominanz des Pinot Noir, stammt. Er muss den Bestimmungen über Weisswein des schweizerischen Lebensmittelrechts entsprechen. Bei der Herstellung werden die Trauben nicht oder nur ganz kurz an der Maische belassen und abgepresst, bevor die Gärung einsetzt (Schalenmaische, um die Aromen zu extrahieren und dem weissen Dôle eine ockergelbe Farbe zu verleihen); erst danach erfolgt die Gärung. In der Folge kann dem weissen Dôle Weisswein zugesetzt werden.

² Der Ausdruck «Cassis-de-Dijon-Prinzip» hat in der Schweiz und in der EU eine unterschiedliche Bedeutung. In der EU bedeutet er, dass jedes Produkt, das in einem Mitgliedstaat rechtmässig hergestellt und in Verkehr gebracht worden ist, gemäss dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Vorschriften in jedem anderen Mitgliedstaat auf dem Markt zugelassen werden kann, solange auf Gemeinschaftsebene keine Harmonisierung besteht; dieses Prinzip leitet sich aus dem freien Warenverkehr ab, der durch den EU-Vertrag gewährleistet wird. Für die Schweiz bedeutet der Ausdruck, dass Produkte, die nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR hergestellt worden sind, in der Schweiz nach Artikel 16a THG in Verkehr gebracht werden; es handelt sich somit um eine einseitige Anerkennung.

³ Diese Revision gilt als Totalrevision, da ihre Struktur und die Nummerierung der Artikel vollständig überarbeitet wurden. Zahlreiche Artikel wurden jedoch inhaltlich nicht verändert. Somit wird hier nur auf jene Artikel eingegangen, an denen eine Änderung vorgenommen wurde.

Auf die gleiche Weise wird Roséwein hergestellt, allerdings mit dem Unterschied, dass eine längere Maischegärung dem Wein eine stärker ins Rosa gehende Farbe verleiht. Da Roséweine nach dem Bundesrecht als Rotweine gelten, dürfen sie nur aus blauen Trauben gewonnen werden.

In der Praxis wird das Produkt im Winter unter der Bezeichnung Dôle blanche (d. h. Weisswein) und im Sommer unter der Bezeichnung Roséwein verkauft, was in zweifacher Hinsicht verboten ist. Denn erstens darf nicht das gleiche Erzeugnis unter zwei verschiedenen, gegensätzlichen Bezeichnungen verkauft werden und zweitens wäre die Bezeichnung «Roséwein» gesetzwidrig, wenn das Produkt nicht vollständig aus blauen Trauben gekeltert würde.

Um dieser Situation abzuweichen, die sehr schwierig zu kontrollieren ist, wird vorgeschlagen, für zwei Weine mit KUB/AOC (Œil de Perdrix und Dôle blanche) eine Ausnahme vom Verbot des Zusatzes von Weisswein vorzusehen. Diese Lösung kann jedoch nur dann völlig befriedigend sein, wenn die Behörden des Kantons Wallis den weissen Dôle neu nicht mehr als Weisswein, sondern als Roséwein definieren.

Im Übrigen wurden die Anforderungen bezüglich der Alkoholgehalte genauer formuliert beziehungsweise neu festgelegt, damit sie dem europäischen Recht entsprechen (Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008) und allfällige Auslegungsprobleme verhindert werden, vor allem für ausländische Weine mit KUB/AOC.

Art. 5 und 6 Schaumwein, Perlwein

Die Definitionen für Schaumwein und Perlwein und die Anforderungen bezüglich der Alkoholgehalte wurden genauer formuliert beziehungsweise neu festgelegt, damit sie dem europäischen Recht entsprechen (Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008) und allfällige Auslegungsprobleme verhindert werden.

Art. 7 Önologische Verfahren und Behandlungen

Es wird vorgeschlagen, alle im europäischen Recht anerkannten Methoden⁴ in die Liste der in der Schweiz zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen für die Weinbereitung aufzunehmen; dazu gehören insbesondere die Süssung, die teilweise Entalkoholisierung und die Anreicherung von Wein. Um die Lesbarkeit unserer Gesetzgebung zu verbessern, werden zudem die zulässigen Behandlungen, die bisher in der Zusatzstoffverordnung des EDI festgelegt waren, in diese Verordnung verschoben. Somit sind die in der Schweiz zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nun in einem einzigen Dokument zusammengestellt (Anhang 2).

Art. 8 Verschnitt

Im Zusammenhang mit dem Verschnitt wird klargestellt, dass die Anreicherung und die Süssung sowie bei Schaumweinen die Beigabe einer Versanddosage oder einer Fülldosage nicht als Verschnitt gelten.

Der Artikel, der das Entfärben von Rotwein und Roséwein untersagt, wird aufgehoben, da er angesichts der Anforderungen, die in der Definition dieser Weine festgelegt sind (Art. 4), überflüssig ist.

Art. 10 Abs. 1 Bst. e und Anhang 3 Allgemeine Bestimmungen (Kennzeichnung)

Der Pflicht, auf das Vorhandensein bestimmter allergener Stoffe im Wein hinzuweisen, kann mittels Piktogrammen nachgekommen werden. Zudem wird klargestellt, ab welcher Menge diese Allergene deklariert werden müssen: wenn ihr Vorhandensein mit einer vom BAG anerkannten Methode nachweisbar ist. Das BAG wird die von der OIV anerkannten ELISA-Methoden übernehmen.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen

Art. 11 Abs. 7 Sachbezeichnung

Einführung der Möglichkeit, sogenannte «Sortenweine» klar zu kennzeichnen. Somit können auf den Etiketten von Weinen, die keiner der Klassen nach Artikel 63 des Landwirtschaftsgesetzes entsprechen, von nun an der Jahrgang und die Traubensorte angegeben werden. Bisher durften auf diesen Weinen nur die Farbe und das Produktionsland aufgeführt werden. Im Übrigen hat die Erfahrung gezeigt, dass es bei einigen dieser Weine, die durch das Mischen von Weinen aus der ganzen Welt entstehen, bisweilen schwierig ist, das Produktionsland klar zu definieren. Absatz 8 sieht deshalb zwei Alternativen für die Kennzeichnung vor, mit denen sich die Angabe des Produktionslands vereinfachen und dennoch Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten gewährleisten lässt.

Art. 12 bis 17 Traubenmoste und Likörwein

Die Definitionen für Traubenmoste und Likörwein und die damit verbundenen Anforderungen wurden genauer formuliert beziehungsweise neu festgelegt, damit sie dem europäischen Recht entsprechen (Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008).

Art. 42 Abs. 2 Sachbezeichnung (Bier)

Nach der bisherigen Regelung kann Bier entsprechend seinem Stammwürzegehalt als «Lagerbier», «Spezialbier» oder «Starkbier» bezeichnet werden. Gegenwärtig ist der Gehalt jedoch so festgelegt, dass zwei Biere eine unterschiedliche Bezeichnung tragen können, obwohl sie den gleichen Stammwürzegehalt aufweisen (10 % bis 12 % für Lagerbier, 11,5 % bis 14 % für Spezialbier und mindestens 14 % für Starkbier). Mit der vorgesehenen Änderung soll diese Inkohärenz beseitigt werden, welche die Konsumentinnen und Konsumenten täuschen kann.

Art. 49 Zusatz von Alkohol

Dieser Artikel entspricht teilweise dem bisherigen Artikel 52 (Verschnitt). Um Auslegungsprobleme im Zusammenhang mit dem europäischen Recht zu verhindern, wurde die europäische Terminologie übernommen (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 110/2008). Zudem sind in diesem Artikel von nun an die Spirituosen aufgelistet, denen kein Alkohol zugesetzt werden darf.

Art. 51 Zusammenstellung (Blend)

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 51 (Zusammenstellung). Um Auslegungsprobleme im Zusammenhang mit dem europäischen Recht zu verhindern, wurde die europäische Terminologie übernommen (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 110/2008).

Art. 52 Mischung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 52 Buchstabe c (Verschnitt). Um Auslegungsprobleme im Zusammenhang mit dem europäischen Recht zu verhindern, wurde die europäische Terminologie übernommen (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 110/2008).

Art. 56 Süssung

Dieser Artikel entspricht grösstenteils dem bisherigen Artikel 56. In Bezug auf die Anforderungen an caramelisierten Zucker wurde eine geringfügige Klarstellung vorgenommen. Ausserdem wurde der Begriff «Bonificateur» aufgegeben. Künftig wird nur noch von Süssung oder von Aromatisierung gesprochen.

Art. 57 Aromatisierung und Art. 58 Färbung

Bisher wurden die Aromatisierung und die Färbung von Spirituosen nur in der Zusatzstoffverordnung erwähnt. Aus Gründen der Klarheit wird künftig in der vorliegenden Verordnung festgehalten, was unter Aromatisierung und Färbung zu verstehen ist. Zudem sind in diesen beiden Artikeln von nun an die Spirituosen aufgelistet, bei denen die Aromatisierung beziehungsweise die Färbung untersagt oder eingeschränkt sind.

Art. 60 Whisky

In diesem Artikel besteht die Neuerung darin, dass es künftig nicht mehr gestattet sein wird, Whisky zu süssen.

Art. 66 Korinthenbrand oder Raisin Brandy, Artikel 69 Honigbrand und Art. 72 Topinambur oder Brand aus Jerusalem-Artischocke

Diese drei Produkte werden neu in dieser Verordnung definiert: Die damit verbundenen Anforderungen wurden aus dem europäischen Recht übernommen (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008).

Art. 75 Wodka und Art. 92 Abs. 12 Sachbezeichnung

Die Definition und die Anforderungen im Zusammenhang mit Wodka wurden genauer festgelegt. Zudem muss bei Wodka, der nicht ausschliesslich aus Kartoffel- und/oder Getreidehefe hergestellt wurde, künftig die Angabe «hergestellt aus ...» angebracht werden, ergänzt durch den Namen der Ausgangsstoffe, die zur Herstellung des Ethylalkohols landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet wurden.

Art. 89 Nocino

Dieses Produkt wird neu in dieser Verordnung definiert: Die damit verbundenen Anforderungen wurden aus dem europäischen Recht übernommen (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008).

Art. 92 Sachbezeichnung

Der Liste der Fruchtamen, die anstelle der Bezeichnung «...-brand» verwendet werden dürfen (Abs. 5), wurden die Erdbeerbaumfrüchte hinzugefügt.

Die Anforderungen im Zusammenhang mit den Sachbezeichnungen Branntwein, Hefebrand und Wodka (Abs. 8, 9 und 11) wurden an die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 angepasst.

Ausserdem darf die Sachbezeichnung «Spirituosen mit Wacholder» künftig durch «Wacholder» oder «Genebra» ersetzt werden (Abs. 12).

Da schliesslich der Begriff Bonificateur nicht mehr verwendet wird, muss in der Kennzeichnung nicht mehr darauf hingewiesen werden. Eine weitere Neuerung ist die Aufhebung der Pflicht, bei bestimmten Spirituosen das Verzeichnis der Zutaten anzugeben.

Anhang 1

Im Hinblick auf eine einheitliche Auffassung des Begriffs «Alkoholgehalt» werden alle Definitionen, die sich darauf beziehen, in Anhang 1 festgelegt. Sie werden aus der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 übernommen.

Anhang 2

Es wird vorgeschlagen, alle im europäischen Recht anerkannten Methoden⁵, einschliesslich der Anforderungen für ihre Verwendung, in die Liste der önologischen Verfahren und Behandlungen aufzunehmen, die in der Schweiz bei der Weinbereitung zulässig sind; dazu gehören insbesondere die Süssung, die teilweise Entalkoholisierung und die Anreicherung von Wein. Um die Lesbarkeit unserer Gesetzgebung zu verbessern, werden zudem die zulässigen Behandlungen, die bisher in der Zusatzstoffverordnung des EDI festgelegt waren, aber in der europäischen Weingesetzgebung

⁵ Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen

geregelt sind, in diese Verordnung verschoben. Somit sind die in der Schweiz zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nun in einem einzigen Dokument zusammengestellt (Anhang 2). Ausserdem sind neu die Anforderungen für die Verwendung dieser Verfahren und Behandlungen klar festgelegt.

Anhang 2 wird weder in der Amtlichen Sammlung noch in der Systematischen Sammlung veröffentlicht. Er kann jedoch beim Bundesamt für Gesundheit bezogen oder unter der Internetadresse www.bag.admin.ch heruntergeladen werden.

Anhang 3

Der Pflicht, auf das Vorhandensein bestimmter allergener Stoffe im Wein hinzuweisen, kann mittels Piktogrammen nachgekommen werden. Die vorgeschlagene Lösung unterscheidet sich leicht von jener, die im europäischen Recht festgelegt ist: Das schweizerische Recht wird mehr Alternativen zulassen. Für den Schweizer Markt kann die Deklaration der Allergene nach Wahl des Herstellers entweder durch einen schriftlichen Hinweis, durch ein Piktogramm oder beides zugleich erfolgen. Das europäische Recht gestattet es hingegen nicht, den schriftlichen Hinweis durch ein Piktogramm zu ersetzen, sondern lässt nur zu, dass der schriftliche Hinweis durch ein Piktogramm ergänzt wird.